

# Umsatzsteuersatz-Senkung zum 01.07.2020

Informationen zur Änderung durch das zweite Corona-  
Steuerhilfegesetz

## Inhaltsverzeichnis

|     |  |   |
|-----|--|---|
| 1   | Hintergrund.....                                     | 1 |
| 2   | Auswirkung auf die allgemeine Umsatzbesteuerung..... | 1 |
| 2.1 | Grundsatz der Sollversteuerung .....                 | 1 |
| 2.2 | Teilleistungen .....                                 | 1 |
| 2.3 | Anzahlungen.....                                     | 2 |
| 2.4 | Schlussrechnung .....                                | 3 |
| 2.5 | Zusammenfassendes Beispiel.....                      | 4 |
| 3   | Dauerleistungen.....                                 | 4 |
| 4   | Entgeltminderungen z.B. Skonto.....                  | 5 |

**die steuerlotsen PartG mbB**  
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Köllerweg 27  
32825 Blomberg

# 1 Hintergrund

Die Regierungskoalition hat im Rahmen des Konjunkturpakets mit dem Zweiten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) den Umsatzsteuersatz von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % für die Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 gesenkt. Ab dem 01.01.2021 wird daher voraussichtlich wieder der ursprüngliche Steuersatz gelten.

Diese Maßnahmen dienen einerseits der Konjunkturförderung, indem Leistungen für den Verbraucher mit weniger Steuer belastet werden, sind jedoch durch die Unternehmer sehr kurzfristig umzusetzen.

Unterstützt durch die Rechtsauffassung des Bundesministeriums der Finanzen in einem Entwurf eines BMF-Schreibens über die befristete Absenkung der Umsatzsteuer vom 15.06.2020 geben wir Ihnen Informationen über anstehende Änderungen, die Sie betreffen könnte.

# 2 Auswirkung auf die allgemeine Umsatzbesteuerung

## 2.1 Grundsatz der Sollversteuerung

Der Steuersatz von 16 % bzw. 5 % ist auf die Umsätze anzuwenden, die in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 bewirkt werden. Dabei kommt es darauf an, dass der Umsatz in diesem Zeitraum ausgeführt wird, d.h. dass im Rahmen einer Lieferung die **Verfügungsmacht** an dem zu liefernden Gegenstand **verschafft** wurde oder bei einer sonstigen Leistungen (i.d.R. Dienstleistung) die **Leistung vollendet** worden ist. Auf das Datum des Vertrags, die Erstellung der Rechnung oder die Zahlung des Leistungsempfängers kommt es grundsätzlich nicht an.

Bei Lieferungen kommt es dabei auf den Beginn der Beförderung oder Versendung an, während es bei einer sonstigen Leistung auf die Vollendung der Leistung bzw. bei einem Leistungszeitraum auf das Ende des Leistungszeitraums als Vollendung der Leistung ankommt. Werklieferungen gelten als ausgeführt, wenn die Abnahme erfolgt ist.

Umsatzsteuer kann jedoch, abweichend von diesem Grundsatz bei Teilleistungen oder bei der Istversteuerung von Anzahlungen, schon zu einem früheren Zeitpunkt entstehen.

## 2.2 Teilleistungen

Teilleistungen sind:

- wirtschaftlich abgrenzbare Teile einer Gesamtleistung,
- die in Teilen geschuldet und bewirkt werden und
- für die das Entgelt gesondert vereinbart worden ist.

## Umsatzsteuersatz-Senkung zum 01.07.2020

### 2 Auswirkung auf die allgemeine Umsatzbesteuerung

Wenn eine Teilleistung bewirkt worden ist, entsteht insoweit die Umsatzsteuer, noch bevor die Gesamtleistung erbracht worden ist. Wenn eine Teilleistung somit vor dem 01.07.2020 bewirkt wurde, gilt insoweit eine Umsatzsteuer von 19 % bzw. 7 %.

Teilleistungen erfolgen daher z.B. bei Mietverträgen, da über die vertragliche Gesamtmietzeit meist monatlich vereinbarte Mietzahlungen erfolgen. Typischerweise keine Teilleistungen sind Bauvorhaben, da hier keine vertraglich vereinbarten Teilabschnitte fertiggestellt, durch den Leistungsempfänger abgenommen, einzeln abgerechnet und gezahlt werden. Daher wird diese Werklieferung typischerweise in einer Gesamtleistung erbracht.

### 2.3 Anzahlungen

Wenn das Entgelt bereits vor Erbringung der Leistung vereinnahmt worden ist, entsteht die Umsatzsteuer noch bevor die Leistung bewirkt wurde, bspw. bei Anzahlungen. Wenn das Entgelt für eine Leistung vor dem 01.07.2020 vereinnahmt wurde, für eine Leistung, die erst zwischen dem 01.07.2020 und 31.12.2020 bewirkt wird, gilt der Steuersatz von 16 % bereits für die Anzahlung.

Wenn die erhaltene Anzahlung mit dem höheren Steuersatz von 19 % besteuert worden ist, obwohl der niedrigere Steuersatz von 16 % gilt, sind diese im Rahmen der USt-Voranmeldung zu korrigieren. Es erfolgt somit effektiv eine Besteuerung der Anzahlung mit 16 %.

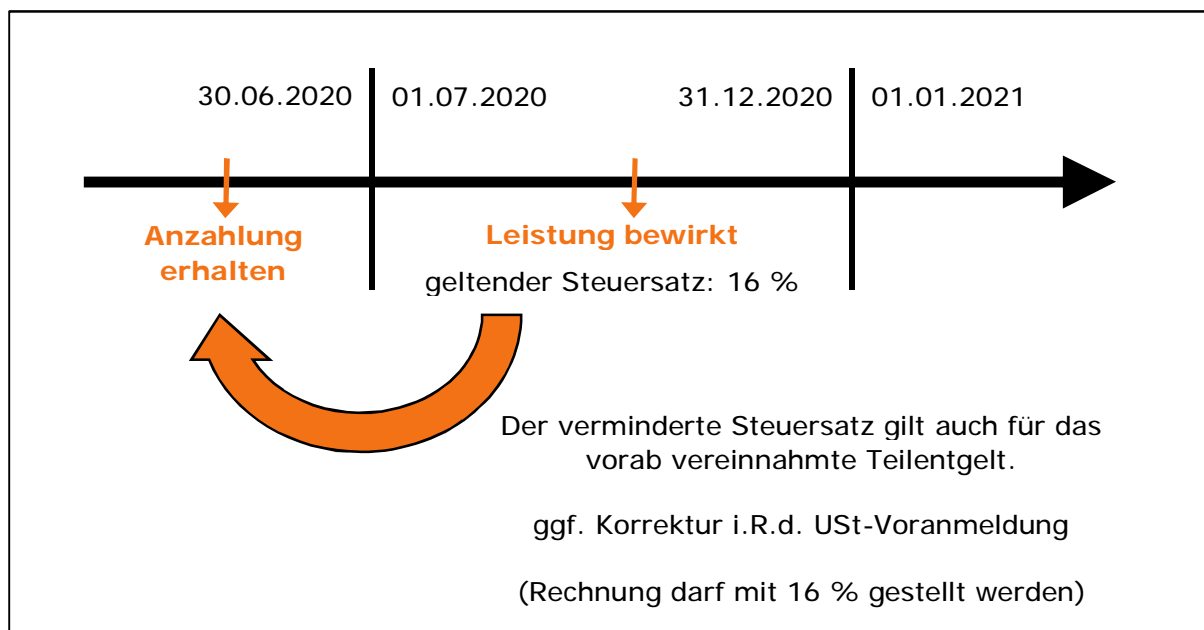


Abbildung 1: Anzahlung erhalten

Wenn Abschlagsrechnungen über Teilentgelte gestellt werden, kann bereits der Steuersatz von 16 % angewendet werden, wenn die Leistung erst nach dem 30.06.2020 erbracht wird, auch wenn das Teilentgelt bereits vor dem 01.07.2020 vereinnahmt wird. Bereits mit 19 % gestellte Vorausrechnungen sind nicht zu berichtigen, die Korrektur erfolgt im Rahmen der Schlussrechnung.

## Umsatzsteuersatz-Senkung zum 01.07.2020

### 2 Auswirkung auf die allgemeine Umsatzbesteuerung

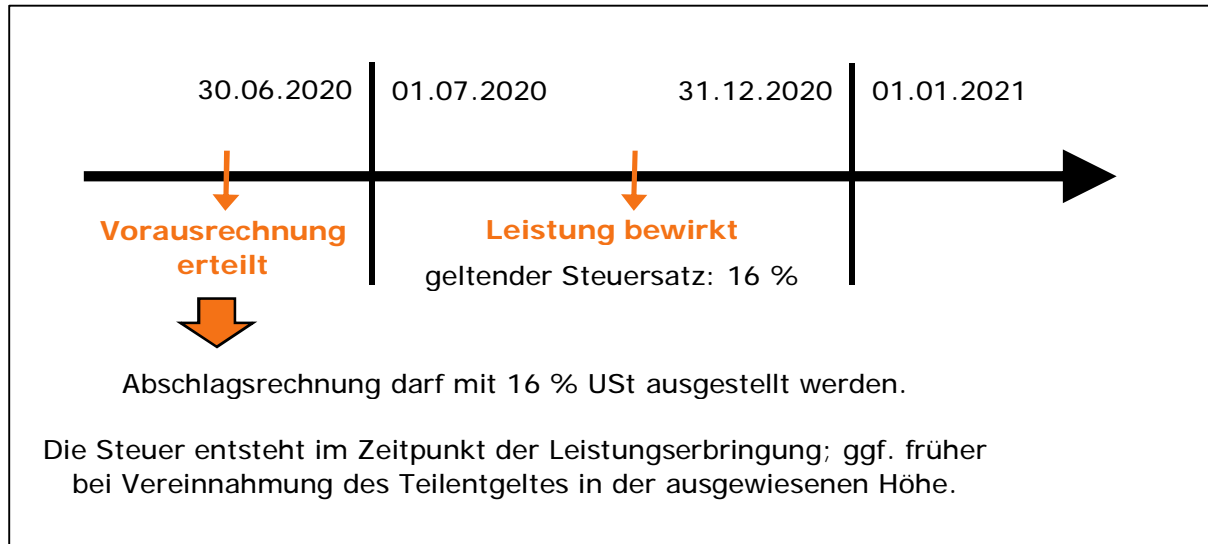


Abbildung 2: Abschlagsrechnung erteilt

## 2.4 Schlussrechnung

Nachdem die Leistung bewirkt wurde, ist der Unternehmer grundsätzlich verpflichtet, eine Rechnung mit enthaltener Umsatzsteuer auszustellen. Wenn die Leistung nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 bewirkt wurde ist der verminderte Steuersatz von 16 % anzuwenden. Im Rahmen der Erstellung der Schlussrechnung sind die vorher vereinnahmten Teilzahlungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuersätze (s.o.) vom Rechnungsbetrag abzuziehen.

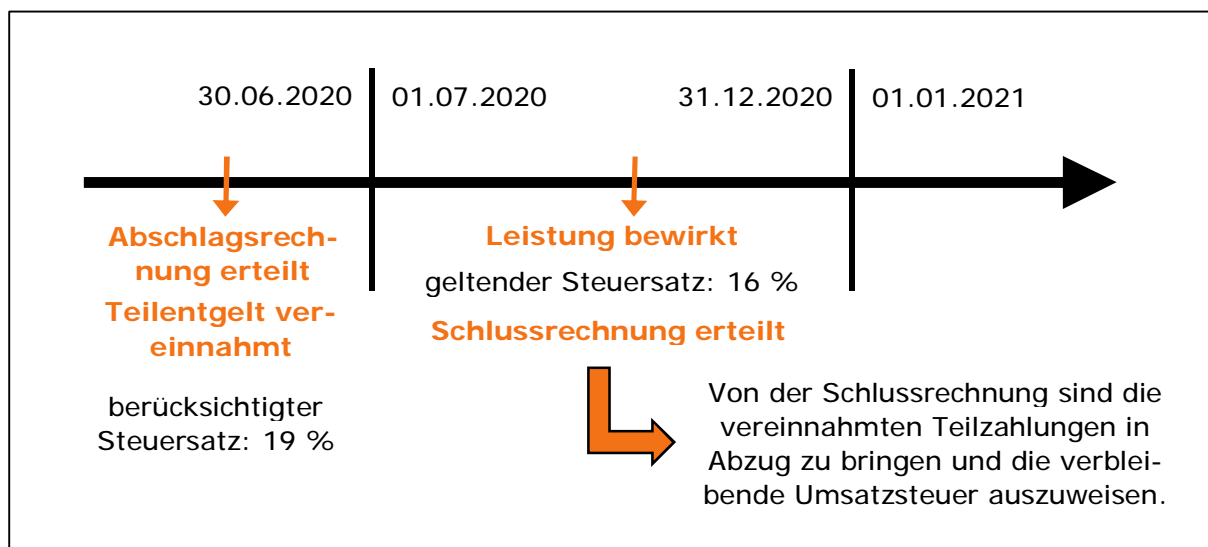


Abbildung 3: Schlussrechnung erteilt

### 2.5 Zusammenfassendes Beispiel

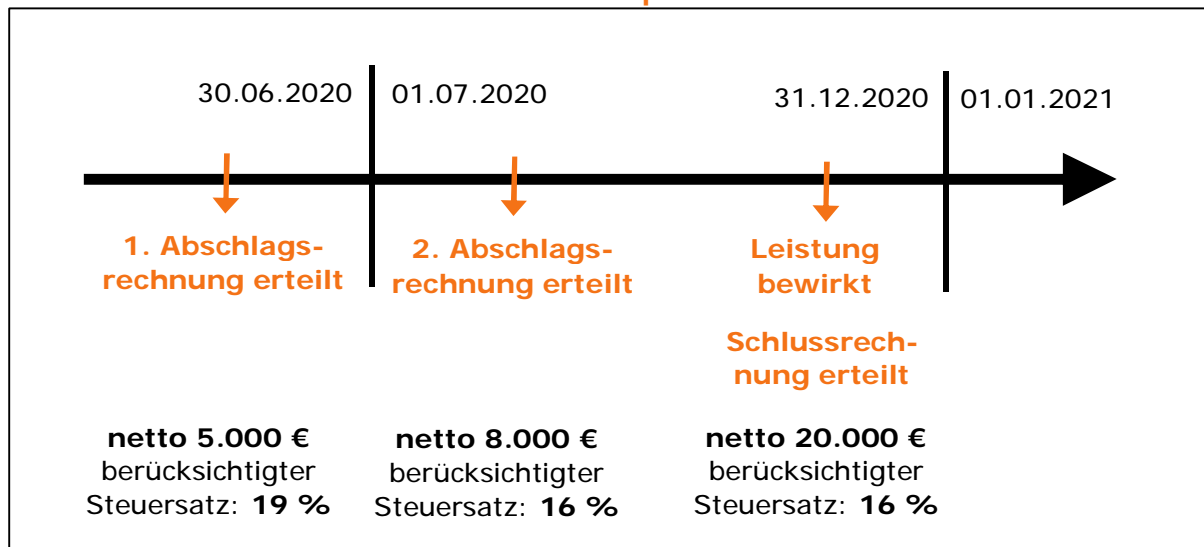


Abbildung 4: Zusammenfassendes Beispiel

Die Rechnungen lauten vereinfacht wie folgt:

#### Abschlagsrechnung 1:

|            | Entgelt    | Umsatzsteuer | Preis      |
|------------|------------|--------------|------------|
| Abschlag 1 | 5.000,00 € | 950,00 €     | 5.950,00 € |

#### Abschlagsrechnung 2:

|            | Entgelt    | Umsatzsteuer | Preis      |
|------------|------------|--------------|------------|
| Abschlag 2 | 8.000,00 € | 1.280,00 €   | 9.280,00 € |

#### Schlussrechnung:

|                                 | Entgelt           | Umsatzsteuer    | Preis             |
|---------------------------------|-------------------|-----------------|-------------------|
| Leistung                        | 20.000,00 €       | 3.200,00 €      | 23.200,00 €       |
| abzgl. Abschlag 1               | 5.000,00 €        | 950,00 €        | 5.950,00 €        |
| abzgl. Abschlag 2               | 8.000,00 €        | 1.280,00 €      | 9.280,00 €        |
| <u>verbleibende Restzahlung</u> | <u>7.000,00 €</u> | <u>970,00 €</u> | <u>7.970,00 €</u> |

## 3 Dauerleistungen

Wenn Vertragsverhältnisse über einen längeren Zeitraum oder unbefristet geschlossen werden, liegt ein Dauerleistungsverhältnis vor (bspw. Leasing, Wartung, Miete etc.). Hierbei erfolgen unterschiedliche Leistungszeiträume in Abhängig der Vertragsgestaltung. So sind Mieten üblicherweise monatliche Teilleistungen oder einzelne Lieferungen im Falle von wiederkehrenden Lieferungen. Soweit der jeweilige Teil des Dauerleistungsverhältnisses in der Zeit nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 bewirkt wird, unterliegt diese Leistung dem verminderten Umsatzsteuersatz von 16 % bzw. 5 %. Nebenleistungen zur Hauptleistung, bspw. die Nebenkostenabrechnung zur Miete sind, unabhängig von der Abrechnungsweise (bspw. jährlich), der jeweiligen Hauptleistung (monatliche Miete) zuzuordnen.

## Umsatzsteuersatz-Senkung zum 01.07.2020

### 4 Entgeltminderungen z.B. Skonto

Verträge über die Dauerleistungen sind auf die Änderungen des Steuersatzes für den o.g. Zeitraum zu überprüfen. Verträge, die als Rechnungen anzusehen sind oder Dauerrechnungen für die erbrachte Leistungen sind mit dem zutreffenden Steuersatz auszustellen. In Abhängigkeit von der jeweiligen vertraglichen Gestaltung, kann die Minderung des Umsatzsteuersatzes auch zu einer Minderung des Rechnungsbetrages für die vereinbarte Leistung führen, hierbei handelt es sich jedoch um eine besondere zivilrechtliche Fragestellung.

## 4 Entgeltminderungen z.B. Skonto

Entgeltminderungen z.B. Boni, Skonti, Rabatte mindern den Wert der Gegenleistung der ausgeführten Leistung. Dies ändert somit die Bemessungsgrundlage des ausgeführten Umsatzes. Die Korrektur der Umsatzsteuer bezogen auf den Umsatzsteuersatz ist also auf den Zeitpunkt der Ausführung der Leistung abzustellen. Eine Minderung des Entgeltes für Leistungen die vor dem 01.07.2020 bewirkt worden sind, sind daher mit 19 % Umsatzsteuer zu korrigieren. Das gleiche gilt umgekehrt für den Vorsteuerabzug.

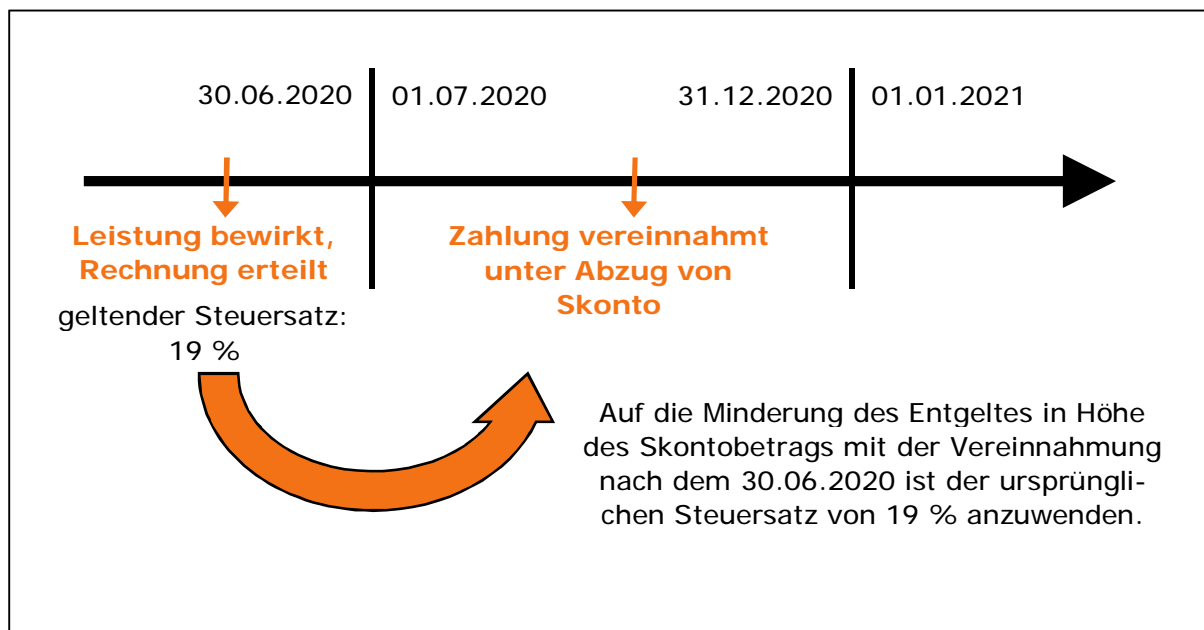


Abbildung 5: Zahlung mit Skonto

Bei Jahresboni und ähnlichen Rückvergütungen ist grundsätzlich auf die jeweilige Einzelleistung für die Berichtigung der Umsatzsteuer bezogen auf den Umsatzsteuersatz abzustellen.